

MERKBLATT

Recht und Fairplay

GEMA, VG MEDIA – AUFGABEN DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Jeder Betrieb, der Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, muss eine Lizenz bei der GEMA erwerben. Warum das so ist und welche Musiknutzung Sie als Gewerbetreibender anmelden müssen, beantworten wir Ihnen in diesem Merkblatt. Des Weiteren geben wir Informationen zu weiteren wichtigen Verwertungsgesellschaften, welche die Urheberrechte von Fotografen, Künstlern, Komponisten oder Textautoren wahrnehmen und durchsetzen.

AUFGABEN UND TÄTIGKEIT DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Hat ein Fotograf, bildender Künstler, Komponist, Textautor oder Bearbeiter von Musik ein Werk erschaffen, stehen ihm daran Urheberrechte zu. Er kann grundsätzlich selbst darüber entscheiden, ob, wann, wie und unter welchem Namen das Werk an die Öffentlichkeit gelangen soll, und ob er Sendungen, öffentliche Aufführungen oder die Herstellung von Tonträgern erlauben will. Diese Rechte kann der Urheber effektiv von einer **Verwertungsgesellschaft** wahrnehmen lassen. Verwertungsgesellschaften sind darüber hinaus auch maßgeblicher Ansprechpartner für jeden Unternehmer, der musikalische, künstlerische und visuelle Werke nutzen will und daher bestehende Rechte klären und Lizenzen einholen muss.

Verwertungsgesellschaften sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen von Urhebern und Inhabern von Leistungsschutzrechten (zum Beispiel Komponisten, Textdichter, Schriftsteller, bildende Künstler, Fotografen, Filminterpreten, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten). Die Berechtigten übertragen in einem **Wahrnehmungs- bzw. Be-rechtigungsvertrag** ihre urheberrechtlichen Nutzungs- und Einwilligungsrechte sowie Vergütungsansprüche auf eine für den jeweiligen Tätigkeitsbereich spezialisierte Verwertungsgesellschaft. Bei den übertragenen Rechten handelt es sich im Wesentlichen um das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vortragsrecht sowie um das Recht auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und von Funksendungen. Die Verwertungsgesellschaft wiederum erteilt fremden Nutzern **Lizenzen** und zieht hierfür Vergütungen

ein. Die jeweiligen Tarife sind für verschiedene Fallgruppen geregelt. Die erzielten Einnahmen teilt die Verwertungsgesellschaft dann nach festen Regeln - dem sogenannten **Verteilungsplan** - auf und schüttet sie an die Berechtigten aus. Urheber und ausübende Künstler erhalten so beispielsweise eine Verteilantieme für die Nutzung ihrer Werke durch den Verleih in Videotheken. Auch die Hersteller von Audio- und Videorecordern und die Bandhersteller zahlen eine Leerkassetten-/Geräteabgabe als Ausgleich für das Mitschneiden der Werke aus dem Fernsehen. Zum Abschluss der **Wahrnehmungsverträge** sowie zur **Lizenzerteilung** zu angemessenen Bedingungen sind die Verwertungsgesellschaften **gesetzlich verpflichtet**. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie auch in unserem Merkblatt „Urheberrecht“.

Über die bloße Inkasso- und Verteilungsfunktion hinaus sollen die Verwertungsgesellschaften aber auch sozialstaatliche Aufgaben erfüllen, wie zum Beispiel die Förderung kulturell bedeutender Werke oder die Übernahme von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Berechtigten. Zur Zeit verfügen **elf Verwertungsgesellschaften** über die erforderliche Erlaubnis, die das Deutsche Patent- und Markenamt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt erteilt. Die Aufsichtsbehörde prüft laufend, ob die für die Erlaubniserteilung maßgebenden Voraussetzungen fortbestehen, undachtet darauf, dass die Verwertungsgesellschaften ihren übrigen Verpflichtungen nachkommen.

STRUKTUR DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die großen deutschen Verwertungsgesellschaften bieten traditionell unterschiedliche Leistungen an und nehmen unterschiedliche Autorenrechte wahr. Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) beispielsweise verwaltet die Rechte ihrer Urheber selbst und kann sie auch selbst an den Multimedia-Produzenten gegen Entgelt weitergeben. Die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) dagegen kann die Anfragen nur an die Autoren weiterleiten.

Neun große deutsche Verwertungsgesellschaften haben 1996 die "**CMMV Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH**" als zentrale Anlaufstelle für Multimedia-Produzenten gegründet. Ziel war dabei, den Multimedia-Produzenten die Zuordnung urheberrechtlich geschützter Werke und Inhalte zu erleichtern. Die CMMV bietet zu diesem Zweck eine kostenpflichtige Online-Datenbank (www.cmmv.de) im Internet an.

International sind Urheberrechte durch Gegenseitigkeitsverträge der Verwertungsgesellschaften geschützt. Nach diesen Verträgen vertritt jede nationale Verwertungs-

gesellschaft ebenfalls die ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die internationale Dachorganisation dieses Systems ist die **Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC)** in Paris.

11 DEUTSCHE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN:

1. DIE GEMA

Kreative Leistung fällt nicht vom Himmel. Sie ist das Resultat harter Arbeit. Deshalb gibt es beispielsweise Patente, damit Erfinder von der Verwertung ihrer Ideen profitieren können. Genau so ist es mit der Musik. Komponisten, Textdichter und Musikverleger haben ein gesetzlich verbrieftes Recht auf angemessene Vergütung. Es geht darum, das geistige Eigentum der Musikschaaffenden zu schützen und sie für ihre Leistung zu entlohnen. Denn kein Komponist, Textdichter oder Verleger kann selbst in ausreichendem Maß überprüfen, wo, wann, wie oft und wie lange sein Titel gespielt wird. Zudem kann sich der Einzelne nicht darum kümmern, dass er die Entlohnung für seine Leistung auch tatsächlich erhält. Diese Aufgabe nimmt in Deutschland ausschließlich die GEMA wahr. Als „wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung“ vertritt sie 60.000 Mitglieder – Komponisten, Textdichter, Verleger – und über eine Million ausländische Berechtigte.

Die GEMA hat im Wesentlichen zwei Funktionen. Sie hilft den Musiknutzern, wie Veranstaltern, Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften oder anderen Betrieben, alle Rechte zur Musiknutzung zu erwerben. Anschließend leitet sie die Lizenzzahlungen an die Komponisten, Textdichter und Musikverleger weiter. Wer Musik öffentlich einsetzt, muss deshalb die Lizenz dafür bei der GEMA erwerben.

Die GEMA unterliegt der Aufsicht und Kontrolle durch das Deutsche Patent- und Markenamt (Rechts- und Fachaufsicht) und der Kartellaufsicht durch das Bundeskartellamt.

KUNDEN DER GEMA: WER GEHÖRT DAZU?

Wer in Deutschland Musik der Öffentlichkeit zugänglich macht, ist damit im Normalfall automatisch Kunde der GEMA. Bei Radio- und Fernsehsendern, Kinos oder Herstellern von bespielten Ton- und Bildtonträgern ist das auf den ersten Blick einleuchtend. Kunden der GEMA sind aber auch alle Veranstalter von öffentlichen Musikdarbietungen. Gemäß § 15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz ist die Wiedergabe öffentlich, „wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist“. Zur Öffentlichkeit gehört

jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“

Stark vereinfacht heißt dies: Praktisch jede Situation ist öffentlich, in der zwei oder mehr Personen gemeinsam Musik hören. Davon ausgenommen ist natürlich der Fall, dass diese Personen alle miteinander befreundet oder verwandt sind. Eine Vereinsfeier oder ein Betriebsfest beispielsweise sind deshalb öffentlich. Die private Party ist es dagegen nicht.

WELCHE MUSIKNUTZUNG MUSS BEI DER GEMA ANGEMELDET WERDEN?

Folgende Arten der öffentlichen Musiknutzung sind vergütungspflichtig:

- Live- oder Tonträgermusik bei Veranstaltungen,
- Hintergrundmusik in Gaststätten, Einzelhandelsgeschäften u. ä.,
- Vorführungen von Filmen,
- Musik in der Telefonwarteschleife,
- Musik im Internet, zum Beispiel auf der Homepage des Betriebes,
- das Vermieten oder Verleihen von Ton- oder Bildtonträgern an andere Personen, zum Beispiel in Videotheken,
- Herstellung von Ton- und Bildtonträgern, zum Beispiel auf CDs, Kassetten und CD-ROMs.

Ein verbreiteter Irrtum ist, dass eine bestimmte Taktzahl oder eine bestimmte Anzahl von Sekunden ohne Einwilligung des Inhabers der Urheberrechte an dem Musikwerk zulässig und damit kostenfrei ist. Die wahren Kriterien dafür, ob eine Einwilligung des Urhebers erforderlich ist oder nicht, sind die Erkennbarkeit der entnommenen Melodie sowie die Übernahme erkennbarer Begleitstimmen.

Das Urheberrecht gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Autors. Sind Sie nicht sicher, ob in einem bestimmten Fall ein Vergütungsanspruch der GEMA besteht, sollten Sie rechtzeitig mit einem GEMA-Berater sprechen. Aber auch, wenn absolut sicher ist, dass kein urheberrechtlich geschütztes Repertoire genutzt wird, sollte dies der GEMA unter Nennung der Titel der Werke, Namen der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Musikverleger mitgeteilt werden. So ersparen Sie sich unnötige Rückfragen und vermeiden Missverständnisse.

KANN MAN SICH VON GEMA-LIZENZEN BEFREIEN LASSEN?

Nein, jeder Musiknutzer muss die Lizenz für die öffentliche Wiedergabe erwerben. Die Vergütung richtet sich nach festen, im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarifen. Wenn man als Veranstalter oder Betrieb Mitglied bei einem Berufsverband ist, mit dem die GEMA einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat, besteht die Möglichkeit, reduzierte Tarife in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten dazu erfährt man bei der zuständigen GEMA Bezirksdirektion. Für München und Oberbayern ist die Bezirksdirektion in München zuständig:

GEMA Bezirksdirektion München, Rosenheimer Str. 11, 81667 München

Telefon: 089 / 480 03-01, Fax: 089 / 480 03 - 940

Internet: <http://www.gema.de>, E-Mail: bd-m@gema.de

WIE ERHÄLT MAN DIE LIZENZ?

Informieren Sie die GEMA-Bezirksdirektion über die geplante Musiknutzung. Geben Sie an, welche Art der Musiknutzung Sie beabsichtigen (Veranstaltung, Hintergrundmusik, Telefonwarteschleife, etc). Die GEMA berechnet die Vergütung aufgrund Ihrer Angaben nach dem entsprechenden Tarif. Für eine einmalige Einzelnutzung (z.B. bei einer Veranstaltung) erhalten Sie eine Rechnung. Bei Dauernutzung (z.B. bei Hintergrundmusik in Gaststätten) erhalten Sie ein Vertragsangebot. Mit der Bezahlung des Vergütungsanspruchs besitzen Sie die Lizenz der GEMA zur Nutzung des Weltrepertoires der Musik.

Bemessungsgrundlagen für die Vergütungshöhe sind u. a.:

- die Größe des Veranstaltungsräumes in qm bzw. in Einzelfällen das Sitzplatzangebot oder das Personenfassungsvermögen eines Veranstaltungsortes,
- das höchste Eintrittsgeld je Person,
- der zeitliche Rahmen,
- die Art der Musikwiedergabe.

WAS PASSIERT, WENN MAN DIE NUTZUNG NICHT MELDET?

Die öffentliche Musiknutzung muss in jedem Fall vorher bei der GEMA angemeldet werden. Wenn Musik abgespielt oder aufgeführt wird, ohne die entsprechenden Nutzungsrechte einzuholen, kann dies zu Schadensersatzansprüchen bis zum Doppelten der Vergütung führen. Schadensersatz wird vom Veranstalter verlangt. Als Veranstalter gilt in der Regel derjenige, der für die Aufführung, Vorführung oder Wieder-

gabe in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist und der die Aufführung durch seine Tätigkeit veranlasst hat.

Daneben haftet auch derjenige, der die Möglichkeit hat, die Musikdarbietung durchzuführen oder zu unterbinden. Das ist in der Regel derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für den, der nach außen als Veranstalter auftritt.

2. VG MEDIA

Die VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH ist eine Verwertungsgesellschaft, die Urheber- und Leistungsschutzrechte, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) ergeben, für private Medienunternehmen (Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen) wahrnimmt. Die VG Media vertritt im Einzelnen die Urheber- und Leistungsschutzrechte „für die analoge Weiterleitung von privaten Fernseh- und Hörfunkprogrammen durch Verteileranlagen in Hotels, Pensionen etc.“ (§§ 20, 20 b UrhG) von zur Zeit 31 privaten Fernsehsendeunternehmen wie z.B. RTL, Sat 1, Pro 7, VOX und 59 privaten Hörfunkunternehmen. Beherbergungsbetriebe, die eine Weiterleitung von privaten Radio- oder Fernsehprogrammen vornehmen und in den Gästezimmern hierfür eine Radio- oder Fernsehempfangsmöglichkeit bereithalten, sind daher gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Vergütung an die VG Media zu zahlen. Die pauschalen Vergütungssätze betragen je Gastzimmer und Jahr 6,80 €.

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Oberwallstraße 6, 10117 Berlin

Telefon: 030 / 20 90 – 22 15, Fax: 030 / 20 90 – 22 14

Internet: <http://www.vgmedia.de>, E-Mail: info@vgmedia.de

3. GVL

Die **GVL** (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) nimmt die Ansprüche für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller, Videoproduzenten sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte im Bereich der Videoclips wahr.

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH

Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, Tel. 030 48483-600, Fax 030 48483-700

Internet: www.gvl.de, E-Mail: gvl@gvl.de

4. VG WORT

Die **VG Wort** (Verwertungsgesellschaft Wort) nimmt die Rechte der Autoren von Sprachwerken aller Art und den Verlagen wahr. Sie verwaltet die Rechte nicht selbst, sondern versteht sich als Mittler zwischen dem Autor als Lizenzgeber und Herausgebern und Verlagen als Lizenznehmern. Sie verwaltet auch die Tantiemen aus den Zweitnutzungen von Sprachwerken (auch in Funk und Fernsehen).

Verwertungsgesellschaft Wort, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vereinigt mit der VG Wissenschaft

Goethestraße 49, 80336 München, Tel. 089 51412-0, Fax 089 51412-58

Internet: www.vgwort.de, E-Mail: vgw@vgwort.de

5. VG BILD-KUNST

Die **VG BILD-KUNST** (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst) nimmt die Rechte der bildenden Künstler, Fotografen, Bildagenturen, Grafik- und Fotodesigner sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte im Bereich Film und Fernsehen wahr.

Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Weberstraße 61, 53113 Bonn, Tel. 0228 91534-0, Fax 0228 91534-38

Internet: www.bildkunst.de, E-Mail: info@bildkunst.de

6. VFF

Die **VFF** (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH) nimmt die Rechte selbstständiger Filmhersteller (Auftragsproduzenten) sowie der Sendeunternehmen wahr. Wahrnehmungsberechtigte sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF sowie den Werbetöchtern der ARD die privaten Fernsehveranstalter RTL, SAT 1, Pro 7, DSF, VOX, RTL 2, Kabel 1, einige regionale Fernsehveranstalter sowie die deutschen Auftragsproduzenten und rund 900 freie Produktionsunternehmen. Wahrgenommen werden insbesondere die Ansprüche aus der Geräte-/Leerkassettenvergütung.

Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Briener Straße 26, 80333 München, Tel. 089 28628-382, Fax 089 28628-247

Internet: www.vffvg.de

7. GWFF

Die **GWFF** (Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH) vertritt inländische und ausländische Film- und Fernsehproduzenten, Videoprogrammhersteller sowie Urheber. Sie nimmt aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen die Rechte aus der Leerkassettenabgabe europaweit wahr.

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH

Marstallstraße 8, 80539 München, Tel. 089 222668, Fax 089 229560

Internet: www.gwff.de, E-Mail: kontakt@gwff.de

8. VGF

Die **VGF** (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH) vertritt die Zweitverwertungsrechte von deutschen und ausländischen Filmproduzenten, Herstellern, Urhebern, Fernsehfilmproduzenten und Videoprogrammherstellern.

Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH

Beichstraße 8, 80802 München, Tel. 089 391425, Fax 089 3401291

9. GÜFA

Die **GÜFA** (Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH) nimmt die entsprechenden ausschließlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte der Filmhersteller und Rechteinhaber wahr.

Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf, Tel. 0211 914190, Fax 0211 6798887

Internet: www.quefa.de

10. VG MUSIKEDITION

Die **VG Musikedition** (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen von Musikwerken) nimmt Leistungsschutzrechte an wissenschaftlichen Ausgaben vor allem auf dem Gebiet der Musik wahr. Sie ist ein Zusammenschluss von Herausgebern, Verfassern und Verlegern wissenschaftlich-kritischer Ausgaben von Musikwerken und Erstausgaben nachgelassener Werke.

Verwertungsgesellschaft Musikedition, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung

Königstor 1A, 34117 Kassel, Tel. 0561 109656-0, Fax 0561 109656-20

Internet: www.vg-musikedition.de, E-Mail: info@vg-musikedition.de

11. AGICOA

Die **AGICOA** (Association de Gestion Internationale Collective des Oeuvres Audiovisuelles) vertritt in- und ausländische Filmhersteller und Verwerter bei der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus der Einspeisung von Filmwerken in Kabelsendeanlagen zum Zwecke der Weitersendung per Kabel. Weitere Informationen sind bei der AGICOA in München erhältlich oder im Internet abrufbar:

AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH

Marstallstraße 8, 80539 München, Tel. 089 297725, Fax 089 229560

Internet: www.agicoa-gmbh.de, E-Mail: kontakt@agicoa-gmbh.de,

INTERNATIONALE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN:

1. DACHVERBAND DER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC)

www.cisac.org

2. INTERNATIONALE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN IN EUROPA (AUSWAHL)

AKM (Österreich) www.akm.co.at, **SUISA** (Schweiz) www.suisa.ch, **SACEM** (Frankreich) www.sacem.fr, **PRS** (Großbritannien) www.prs.co.uk, **BUMA** (Niederlande) www.buma.nl, **SABAM** (Belgien) www.sabam.be, **SIAE** (Italien) www.siae.it, **STIM** (Schweden) www.stim.se, **KODA** (Dänemark) www.koda.dk

3. INTERNATIONALE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN AUSSERHALB EUROPAS (AUSWAHL)

ASCAP (USA) www.ascap.com, Harry Fox Agency (USA) www.nmpa.org

JASRAC (Japan) www.jasrac.or.jp

4. RECHTEINDUSTRIE

International Intellectual Property Alliance (IIPA)

Amerikanischer Verband zur internationalen Durchsetzung von Copyright-Bestimmungen
www.iipa.com

Global Business Dialogue on Electronic Commerce (GBDe)

Internationale Plattform für E-Business

www.gbde.org

Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. und Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V.

Deutsche Verbände der Tonträgerhersteller zur Interessenvertretung der Musikproduzenten.

www.ifpi.de

ANSPRECHPARTNER BEI DER IHK FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN:

• **Rechtliche Auskünfte:**

Svenja Hartmann, Tel. 089/ 5116 - 312, HartmannS@muenchen.ihk.de

• **Auskünfte im Bereich Telekommunikation:**

Gerhard Wieland, Tel. 089/ 5116 - 238, Wieland@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Als Grundlage für Teile dieses Merkblatts diente ein Dokument, das uns freundlicherweise von **Frau Eva Julia Neuhäuser, IHK Köln**, zur Verfügung gestellt wurde.

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.